

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Staates des Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Christmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Besoldung der Lehrer an den Primarschulen.

Der Große Rath
beschließt:

§. 1. Das Gesamtpersonale der Lehrer an den Primarschulen ist eingetheilt wie folgt:

- a) definitiv von den Schulgenossenschaften angestellte Lehrer;
- b) provisorisch vom Erziehungsrathe angestellte Lehrer (Schulverweser), die auf kürzere oder längere Zeit alle Verrichtungen an einer Schule zu besorgen haben;
- c) Vikare, die einstweilen für franke oder alte Lehrer den Schuldienst zu versehen haben;

§. 2. Das Minimum der Besoldung ist:

- a. Für einen definitiv oder provisorisch angestellten Lehrer:
 - 1) von der Schulgenossenschaft eine jährliche fixe

Befoldung von 100 Frkn., eine freie Wohnung, $\frac{1}{2}$ Suchart gutes Pflanzland und zwei Klafter Brennholz unentgeltlich für seinen Gebrauch zum Hause geliefert, oder für sämtliche oder einzelne dieser Nutzungen eine durch die Bezirkschulpflege, unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrath, zu bestimmende Geldentschädigung, welche sich nach den in den betreffenden Gegenden herrschenden Durchschnittspreisen zu richten hat;

- 2) ein jährliches Schulgeld von 1 fl. 12 s. von jedem Alltagschüler und 26 s. von jedem Repetir- und Singschüler, wozu auch die Konfirmanden gehören;
- 3) eine jährliche Zulage von Seite des Staates von 100 Frkn.

Den Lehrern kömmt die Benutzung der Asche und des Sauchetroges zu, dagegen haben sie die gewöhnliche Reinigung, Durchlüftung und Beheizung der Schullokalen zu besorgen. Die jährliche Hauptreinigung sowie die Lieferung des Heizbedarfs für die Schule, das Ausweifen und die Reinigung der Kamine liegt den Schulgenossenschaften ob. An Schulen mit Successivklassen bestimmt die Gemeindschulpflege die Ausscheidung zwischen den Lehrern.

b. Für einen Vikar:

Wöchentlich, die Ferien nicht ausgeschlossen, 4 Frkn. 8 Bz., welche der Lehrer, für den er angestellt ist, bezahlt.

§. 3. An Schulen mit Successivklassen bestimmt

die Gemeindschulpflege, unter Vorbehalt der Genehmigung der obern Schulbehörden, die Vertheilung des Schulgeldes unter die Lehrer.

§. 4. Die Besoldung und der Betrag des Schulgeldes wird dem Lehrer vierteljährlich von dem Schulverwalter unentgeltlich und vollständig zugestellt.

§. 5. Wo das fixe Einkommen eines Lehrers größer ist als das im §. 2 bezeichnete, da soll dasselbe auf keine Weise vermindert werden, mit Ausnahme des Falles einer Theilung der Schule in Successivklassen, wo alsdann der Ueberschuß dieses Einkommens, jedoch höchstens zur Hälfte, zur Ausmittlung der Besoldung eines zweiten Lehrers verwendet werden kann, insofern solches durchaus erforderlich ist.

§. 6. Alle in Volksschulen angestellte Lehrer sind von den Niederlassungsgebühren, von dem Frohn- und Wachtdienst frei, wosern sie nicht der Besitz von Grundeigenthum in der Gemeinde zu beiden lehtern verpflichtet.

§. 7. Um Lehrern, welche wegen Alter oder Krankheit dienstunfähig sind, die Anstellung von Vikaren zu erleichtern, oder dem Erziehungsrathe deren Versetzung in den Ruhestand möglich zu machen, werden Additamente, beziehungsweise Ruhegehälter, im Betrag von 60–150 Frkn. für dieselben ausgesetzt. Der Betrag des Additamentes wird in jedem einzelnen Falle von dem Erziehungsrathe mit Berücksichtigung des bisherigen Einkommens und der übrigen Verhältnisse des Lehrers bestimmt.

Die für diese Additamente erforderliche Summe wird alljährlich auf den Voranschlag genommen.

§. 8. Der Familie eines verstorbenen Lehrers kommt während des laufenden und folgenden Quartals der Nachgenuß des ganzen Einkommens, mit Ausschluß allfälliger Additamenta, zu. Der Staat bezahlt dem vom Erziehungsrathe bestellten Schulverweser das ihm nach §. 2 litt. a. 1, 2 und 3 zustehende Einkommen.

§. 9. Oeffentliche Aemter dürfen die Volksschullehrer nur dann übernehmen, wenn ihnen auf den Bericht der Gemeindschulpflege von der Bezirkschulpflege, nach Anleitung der dießfälligen Verordnungen des Erziehungsrathes, hiezu die Bewilligung ertheilt worden ist. Die Bewerbung eines Wirths- oder Schenkhauses ist den Lehrern untersagt.

§. 10. Durch gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jenner 1846 in Kraft tritt, sind alle mit demselben in Widerspruch stehenden bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich aber die §§. 37 bis und mit 45, ferner die §§. 71, 73 und 74 des organischen Schulgesetzes vom 28. Herbstmonat 1832, sowie das Gesetz betreffend einen Zusatz zu Artikel 40 desselben Gesetzes vom 14. Januar 1834 aufgehoben.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 15. Christmonat 1845.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. C. Bluntschli.

Der dritte Sekretär,

Gwaltert.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 20. Christmonat 1845.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. J. Furrer.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.

G e s e t z

betreffend die Besoldungsverhältnisse des Kantons-
Kriegskommissariates.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes und mit Hin-
sicht auf §. 21 des Gesetzes betreffend die Militär-
organisation des Kantons Zürich vom 9. April
1840,

beschließt:

§. 1. Die jährliche Besoldung des Kantons-
Kriegskommissärs wird auf 1600 Frkn. festgesetzt.

§. 2. Er hat für die ihm anvertrauten Gelder
und Vorräthe in den Montirungsmagazinen eine
Real- oder Personalkaution von 20,000 Frkn. zu
leisten.

§. 3. Für die nöthige Aushülfe bei den Montir-